



Gefahrstoffverordnung: Größtmögliche Sicherheit für den täglichen Umgang mit gefährlichen Stoffen

Nicht nur auf Baustellen oder im Chemielabor kommen Arbeitnehmer täglich mit potenziell gefährlichen Stoffen in Kontakt. Durch die sogenannte Gefahrstoffverordnung ist genau geregelt, welche Grenzwerte eingehalten werden müssen und wie die Mitarbeiter sich selbst und andere vor den Gefahren schützen sollen. Erfahren Sie hier die wichtigsten Punkte zur Kennzeichnungspflicht, erforderlichen Maßnahmen und anderen Aspekten der Gefahrenstoffverordnung.

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffe



Viele Beschäftigte kommen durch ihre Arbeit täglich in Kontakt mit Gefahrstoffen – also Stoffen, Erzeugnissen oder Zubereitungen mit speziellen chemischen oder physikalischen Eigenschaften, zum Beispiel explosiv, ätzend, oxidierend, giftig, krebserzeugend, toxisch oder hochentzündlich. Ein ordentlicher Umgang der

Beschäftigten mit diesen Stoffen ist besonders wichtig, da die Wirkungen der Gefahrstoffe auf den menschlichen Organismus verheerend sein können.

Gefahrstoffe können zum einen chronische Auswirkungen haben, zum Beispiel in Form einer Wechselwirkung mit genetischem Material (Tumor oder Missbildung), einer Langzeitvergiftung mit Organschäden (Leber oder Niere) oder einer Allergisierung. Des Weiteren können die Wirkungen akut sein, also eine Vergiftung, Verätzung, Reizung oder Verbrennung (durch eine Explosion). Im schlimmsten Fall führt ein Gefahrstoff zu einer perakuten Wirkung: dem Tod.

Daher gilt bereits seit 1986 die sogenannte Gefahrstoffverordnung, kurz GefStoffV, die mehrmals aktuellen Begebenheiten angepasst und entsprechend geändert wurde – zuletzt 2015. Sie bestimmt Regeln und Schutzmaßnahmen für Beschäftigte, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten, also auch Bedien- und Überwachungstätigkeiten sowie die Beförderung von Gefahrstoffen.

Zweck der Verordnung ist es, den Menschen und die Umwelt in Bezug auf den Arbeitsschutz, den Verbraucherschutz und den Umweltschutz vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Die Gefahrstoffverordnung ist im deutschen Arbeitsschutz verankert, welches die gesetzliche Grundlage für diese bildet.

Bei der Beurteilung von Gefährdungen sind jeweils Gefahren durch toxische Eigenschaften, physikalisch-chemische Eigenschaften (speziell Brand- und Explosionsgefahren) oder besondere Eigenschaften im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten unabhängig voneinander zu bewerten.

In der Gefahrstoffverordnung werden inhaltlich genaue - aufeinander aufbauende - Maßnahmen festgelegt, die bei Gefährdungen umgesetzt werden müssen.

Diese Maßnahmen sind im Einzelnen abhängig von der jeweiligen Gefahr, die durch die Arbeit mit Gefahrstoffen entsteht:

- Grundpflichten bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen
- Allgemeine Schutzmaßnahmen bei geringer und „normaler“ Gefährdung
- Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei „erhöhter“ Gefährdung
- Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen
- Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen
- Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen und organischen Peroxiden

Zusätzlich gelten gewisse Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen eingehalten werden müssen, zum Beispiel Sicherheitsübungen, eine Schutzausrüstung sowie Warn- und Kommunikationssysteme. Vorgeschrieben ist ebenfalls eine regelmäßige (mindestens jährliche) Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten, die in jedem Fall schriftlich wie auch mündlich arbeitsplatzbezogen erfolgen muss. Ergänzt wird diese durch eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung.

In der Gefahrstoffverordnung spielt auch der Arbeitsplatzgrenzwert (kurz AGW) eine wichtige Rolle. Dieser Wert gibt die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum an. Der AGW regelt, bis zu welcher Konzentration eines Stoffes allgemein keine akuten oder chronisch schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten erwartet werden.

Besondere Vorschriften gelten im Rahmen der Gefahrstoffverordnung nach Anhang II zu § 16 Absatz 2 für folgende bestimmte Gefahrstoffe:

- Asbest
- 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl
- Pentachlorphenol und seine Verbindungen
- Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel
- Biopersistente Fasern
- Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe

Gefahrstoffe müssen sowohl vom Hersteller und Importeur als Gefahrstoffe gekennzeichnet werden, als auch vom Arbeitgeber und gegebenenfalls vom Vertreiber. Die Kennzeichnung als Gefahrstoff muss deutlich und formatgerecht erfolgen, haltbar und in Deutsch sein, sowie vollständig und mit einer Außenverpackung.

Ein gefährlicher Stoff muss bei der Kennzeichnung Angaben zu folgenden Punkten beinhalten:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers / Importeurs
- Bezeichnung
- Inhaltsstoffe
- Menge
- Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen
- P-Sätze
- H-Sätze

Externe Informationsquellen zu diesem Thema:

- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales / Gefahrstoffverordnung](#)
- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales / Biostoffverordnung](#)
- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales / Biostoffverordnung im Dialog](#)
- [Institut für Arbeitsschutz der DGU / GESTIS Biostoffdatenbank](#)
- [Institut für Arbeitsschutz der DGU / GESTIS-Stoffdatenbank - Gefahrstoffinformationssystem](#)

WICHTIG: Trotz sorgfältigster Recherche zu unseren Artikeln und Berichten können wir keinerlei Haftung für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben übernehmen. In rechtlichen Angelegenheiten sollten Sie immer Ihren Anwalt oder Steuerberater fragen.